

BGer 6F_23/2022 vom 25. August 2022

Bundesgericht, 2022-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6F_23_2022

FR: TF 6F_23/2022 du 25 août 2022

IT: TF 6F_23/2022 del 25 agosto 2022

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht trat mit Urteil 6B_719/2022 vom 15. Juni 2022 auf eine Beschwerde nicht ein, weil sie verspätet war und im Übrigen auch keine taugliche Begründung enthielt.

Der Gesuchsteller wendet sich mit einer als "Berufung" bezeichneten Eingabe an das Bundesgericht. Er bringt vor, das damalige Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn von seiner seinerzeitigen Anwältin erst zu einem späteren Zeitpunkt erhalten zu haben, weshalb er die Beschwerde an das Bundesgericht rechtzeitig eingereicht habe. Zudem listet er in seiner Eingabe zahlreiche "wichtige Gründe" auf, die belegen sollen, dass er unschuldig ist.

E. 2

Eine "Berufung" gegen bundesgerichtliche Urteile gibt es nicht. Die Eingabe kann sinngemäss nur als Revisionsgesuch entgegengenommen werden.

E. 3

Die Revisionsgründe sind in den Art. 121, 122 und 123 BGG abschliessend aufgezählt. Der Gesuchsteller vermag keinen dieser Gründe geltend zu machen. Dass er mit dem Entscheid nicht einverstanden ist, stellt keinen Revisionsgrund dar. Kritik an der rechtlichen Behandlung der damaligen Beschwerde ist im Revisionsverfahren nicht zulässig. Da das Revisionsgesuch einer tauglichen Begründung entbehrt (Art. 42 Abs. 2 BGG), kann darauf nicht eingetreten werden.

E. 4

Ausnahmsweise kann auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

E. 5

Weitere Eingaben dieser Art in der gleichen Sache, insbesondere weitere unzulässige Revisionsgesuche, werden in Zukunft ohne Antwort abgelegt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.